

Statuten Trägerverein Jugendhaus Winterthur

Zweck

§ 1

Unter dem Namen "Trägerverein Jugendhaus Winterthur" besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

Der Verein bemüht sich, die Bedürfnisse der Winterthurer Jugend wahrzunehmen und im Rahmen seiner Möglichkeiten anzugehen.

Der Verein bezweckt für junge Leute Begegnungsstätten zu schaffen und deren Betrieb zu gewährleisten.

Das Schwergewicht der Vereinstätigkeit liegt im Führen eines Jugendhauses.

Er ist bemüht dafür, dass sich die Tätigkeiten in den Begegnungsstätten im Rahmen der geltenden Rechtsordnung halten.

Der Verein kann zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder Rechtsmittel ergreifen.

Mitglieder

§ 2

Die Mitgliedschaft kann jedermann erwerben, der das 14. Altersjahr zurückgelegt hat. Auch Vertreter von Institutionen, öffentlicher Körperschaften oder juristischer Personen zählen als Einzelmitglieder und haben einfaches Stimmrecht.

§ 3

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Als aufgenommen gilt ein Mitglied frühestens einen Monat nach Abgabe dieser Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung des Jahresbeitrages. Eine weitergehende Haftung des Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Der Austritt aus dem Verein kann auf die jeweilige Mitgliederversammlung hin erklärt werden.

§ 4

Mitglieder können bei Verstößen gegen die Statuten vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Ausgeschlossenen haben Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung.

Organe

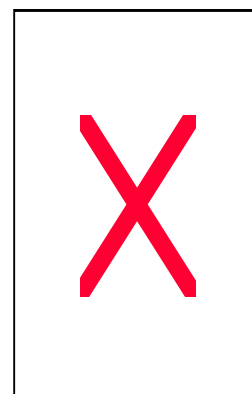
§ 5

Als Organe des "Trägerverein Jugendhaus Winterthur" gelten:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Dem Trägerverein stehen für die Führung der Begegnungsstätten die Mitarbeiter, Benützerversammlungen und Delegierte von Arbeitsgruppen zur Seite. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in Reglementen umschrieben.

§ 6



Das oberste Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder, nachfolgend Mitgliederversammlung genannt.
Die Mitgliederversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest. Sie respektiert die Anliegen und Bedürfnisse der Jugendlichen und Mitarbeiter in Anerkennung ihrer Selbstverantwortung im Rahmen von Reglementen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vereinspräsidenten, Wahl des Vorstandes, d.h. von vier bis neun Mitgliedern inkl. des Präsidenten.
- b) Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht des Vorstandes, sowie des Berichts der Kontrollstelle.
- c) Beschlussfassung über Budget und Finanzmittelbeschaffung.
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern, sofern diese in der Traktandenliste angekündigt sind.
- e) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen.
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- g) Statutenänderung.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden. Die Einladungen sind spätestens vierzehn Tage vor dem Termin zu versenden. Der Vorstand gibt frühzeitig den Termin für die Einreichung von Anträgen bekannt. Anträge einzelner Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Über Statutenänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Traktandenliste der Einladung aufgeführt wurden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal pro Jahr stattzufinden.

Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

§ 9

Der Vorstand besteht aus ~~vier bis neun~~ mindestens drei Mitgliedern (geändert GV 6. Juni 2006). Er wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 10

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Er ist das geschäftsführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen oder wenn ~~drei~~ zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen (geändert GV 6. Juni 2006).

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist er beschlussfähig. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid. Die Mitarbeiter können mit konsultativer Stimme an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Bei Geschäften, die das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter betreffen, kann der Vorstand diese ausschliessen.

§ 11

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Mittelbeschaffung und Überwachung des Budgets.

- b) Abschluss des Mietvertrages (oder ev. Kauf von Objekten) zum Unterhalt der Begegnungsstätten.
- c) Anstellung der zur Leitung und zur Betreuung notwendigen Mitarbeiter.
- d) Erstellung von Pflichtenheften für die Mitarbeiter.
- e) Redaktion des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie Erstellung des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung.
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Überlassung eines angemessenen Finanzbetrages an die Mitarbeiter und Arbeitsgruppen für ihre Tätigkeit.
- h) Verantwortlichkeit für die offene Benützung der Begegnungsstätten für alle interessierten Jugendlichen.
- i) Information der Öffentlichkeit durch gezielte Aufklärungsarbeit über Jugendprobleme.
- k) Einberufung von Fachgruppen und Kommissionen.
- l) Erstellung von Betriebsreglementen.
- m) Erhebung von Beschwerden und anderen Rechtsmitteln.

§ 12

Die Benützer können Arbeitsgruppen bilden. Der Vorstand kann Delegierte von Arbeitsgruppen zu Vorstandssitzungen einladen. Sie haben in diesem Fall wie die Mitarbeiter beratende Stimme.

Finanzen

§ 13

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
 - von Lehrlingen, Schülern, Studenten und jugendlichen Erwerbstätigen,
 - von Erwachsenen,
 - von Kollektivmitgliedern.
- b) den Subventionen durch die öffentliche Hand.
- c) den Sammlungen und dem Erlös durch die Aktionen des Vereins.
- d) den Geschenken, Legaten und Zuwendungen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei städtische Rechnungsrevisoren, die nach Ablauf des Vereinsjahres über Kassaführung und Betriebsabrechnung Bericht erstatten.

Organisation

§ 15

Der Verein bestreitet mit seinen Mitteln die Verwaltungskosten, die Gehälter, die betrieblichen, fixen Unterhaltskosten, bauliche Instandhaltung oder bauliche Veränderungen, Ersteinrichtungen und normale Reparaturkosten. Bei den Gesuchen an den Verein für den laufenden Unterhalt und für Einrichtungen, die im direkten Interesse der Benützer stehen (z.B. Musikanlagen, Bastelraum usw.) sind die Arbeitsgruppen im Rahmen des Möglichen um die Selbstfinanzierung bestrebt.

§ 16

Der Vorstand kann für die Mitarbeiter ein Pflichtenheft und für die Begegnungsstätten ein Betriebsreglement erlassen. Pflichtenheft und Betriebsreglemente dürfen sich nicht gegen die Statuten verstoßen. Betriebsreglemente dürfen sich nicht gegen das Pflichtenheft der Mitarbeiter richten.

Schlussbestimmungen

§ 17

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 18

Die Änderung der vorliegenden Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

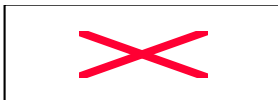
§ 19

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen. In diesem Fall ist der Verein verpflichtet, sein Vermögen an Institutionen in Winterthur zu übereignen, die den gleichen oder einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgen wie der Verein selbst. Findet sich keine entsprechende Institution in Winterthur, so geht das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Stadt Winterthur, bis geeignete Institutionen gefunden sind.

Diese Statuten wurden genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 1982.

Für den Vorstand:

Präsident

A rectangular box containing a large red 'X' mark, indicating a signature or stamp.

Quästorin

A rectangular box containing a large red 'X' mark, indicating a signature or stamp.